

Art. 2.

Für die Errichtung eines neuen Hoftheaters (Opernhaus) in Stuttgart einschließlich des Inventars werden 4 000 000 \mathcal{M} . eingerechnet die Brandentschädigung von 1 062 248 \mathcal{M} . als Höchstsomme bestimmt.

Art. 3.

Der nach Art. 1 und 2 erforderliche Betrag ist von der Grundstodsverwaltung sofort zur Verfügung zu stellen und dieser aus Mitteln der laufenden Verwaltung in Jahresraten von mindestens 100 000 \mathcal{M} wieder zu ersetzen.

Gegenwärtiges Gesetz ist durch Unser Finanzministerium zu vollziehen.

Gegeben Stuttgart, den 17. Februar 1906.

Wilhelm.

Pischa. Zeyer. v. Soden. Weizsäcker. v. Schnürlen.

Gesetz,

betreffend Aenderung des Berggesetzes. Vom 17. Februar 1906.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Einziger Artikel.

Das Berggesetz für das Königreich Württemberg vom 7. Oktober 1874 (Reg.-Bl. S. 265) wird durch die nachstehenden Bestimmungen abgeändert:

1) Der Art. 3 erhält folgende Fassung:

Die Auffahrung der in Art. 1 bezeichneten Mineralien auf ihren natürlichen Ablagerungen — das Schürfen — ist mit nachstehender Ausnahme einem jeden gestattet.